

Verband der steuerberatenden und
wirtschaftsprüfenden Berufe



DER PRÄSIDENT

Deutscher Bundestag
Herrn MdB StB Ralph Brinkhaus
Vorsitzender der CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Kürzel
El/Me

Telefon
030/27876-2

Telefax
030/27876-799

E-Mail
dstv.berlin@dstv.de

Datum
14.12.2020

Corona-Hilfspakete stärken: Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zügig verfahrensrechtlich entlasten

Sehr geehrter Herr Brinkhaus,

in herausragender Weise haben Sie den von der Pandemie Betroffenen mit nie erfahrener Flexibilität und Großzügigkeit geholfen. Dafür möchte ich Ihnen an dieser Stelle im Namen des Berufsstands außerordentlich danken.

Angesichts der gestern beschlossenen Ausweitung der Überbrückungshilfe III zur Abmilderung des erneuten Lockdowns erlaube ich mir, mich an Sie zu dem vorgenannten Thema zu wenden. Mit der erheblichen Ausweitung des Instruments stärken Sie die Wirtschaft in notwendiger und zielführender Weise, weshalb ich sie ausdrücklich befürworte. Die Kehrseite der Medaille ist allerdings, dass den kleinen und mittleren Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzleien ein weiteres Mal zusätzliche Aufgaben in erheblichem Umfang übertragen werden. Mit Blick auf das Kanzleigeschäft zum Jahreswechsel und in den kommenden Monaten erfolgt dies zur Unzeit.

Die Kolleginnen und Kollegen müssen sich verstärkt einer Prioritätensetzung zuwenden, die zulasten der Corona-Hilfspakete geht – dies nicht deshalb, weil sie sich ihrer bisher vollumfänglich erfüllten Verantwortung zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Krise nicht weiter stellen wollen. Sondern einfach, weil sie zur Abwendung der ihren Mandanten bei Fristversäumnissen drohenden Sanktionen und aus Haftungsgründen nicht anders können:

Der Berufsstand kann das übliche Tagesgeschäft nicht außer Acht lassen, wie die Erstellung der Buchführungen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Lohnbuchhaltungen, Jahressteuererklärungen und der Jahresabschlüsse. Gerade in den Monaten November bis April des Folgejahres sind die Kanzleien alljährlich mit dem Deklarationsgeschäfts in höchstem Maße ausgelastet. Für dessen planvolle Bearbeitung ist in vielen kleinen Kanzleien aufgrund der zusätzlichen Aufgaben zur Bewältigung der Corona-Krise seit Monaten kein Land in Sicht. Zudem muss die zum Jahreswechsel anstehende Anhebung der Umsatzsteuer in den Buchführungs- und Rechnungsprogrammen der kleinen und mittleren Unternehmen nachvollzogen werden.

Parallel läuft die Unterstützung zu den Hilfspaketen, wie die November- und Dezemberhilfe oder die Überbrückungshilfe II, auf Hochtouren. Die Akten zu den Überbrückungshilfen I können nicht geschlossen werden, weil die Verwendungsnachweise nicht digital übermittelbar sind. Die Kanzleien müssen die Vorgaben zu den Corona-Hilfspaketen überdies in Windeseile fachlich durchdringen. Die verschiedenen Vorgaben der Bundesprogramme und die der Hilfen auf Länderebene erschweren inzwischen den Durchblick. Belastend sind dabei auch Unklarheiten bei den neuen Vorgaben. Sie bedingen vielfach Liquiditäts- und Rechtsunsicherheiten für die Betroffenen, Haftungsrisiken für den Berufsstand und Bürokratie in der Abwicklung.

Insgesamt können selbst die engagiertesten Kolleginnen und Kollegen den Wettlauf gegen die Kombination der Faktoren Zeit und gestiegenes Arbeitsaufkommen bereits jetzt nicht gewinnen. Sie können nur solange ihre Funktion ordnungsgemäß ausführen, wie sie persönlich dazu im Stande sind. Fachkräftemangel prägt seit Jahren ihren Alltag. Ad hoc die Kapazitätslücken zu schließen und zusätzliche Expertise am Bewerbermarkt zu gewinnen, ist aussichtslos.

Die Unterstützung der nunmehr erheblich ausgeweiteten Überbrückungshilfe III steht daher leider unter keinem guten Stern. Ich hatte mich bereits Ende Juli mit einem Schreiben an die zuständigen Minister, Herrn Olaf Scholz und Frau MdB Christine Lambrecht, gewandt und ausnahmsweise um gesetzliche Fristverlängerungen für die Steuererklärungen 2019 und die Jahresabschlüsse 2019 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften geworben. Flankierend hatte ich Bundesminister MdB Peter Altmaier und Bundesminister MdB Prof. Dr. Helge Braun um Unterstützung zu diesen Forderungen gebeten. Leider ist den Forderungen bisher nicht hinreichend Rechnung getragen worden. Umso wichtiger ist es jetzt, dass die erforderlichen Erleichterungen in puncto Fristen zeitnah erfolgen:

Offenlegung der Jahresabschlüsse 2019 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften

Die Offenlegung der Jahresabschlüsse 2019 von kleinen und mittleren Kapitalgesellschaften muss bis zum 31.12.2020 erfolgen. Das BMJV hat auf mein Schreiben aus Juli bisher nicht reagiert. Das BMWi hob in einer Antwort vom 16.9.2020 hervor, dass die Frist zwingenden europarechtlichen Vorgaben unterliegt. Danach muss die Offenlegung bis spätestens zwölf Monate nach dem Bilanzstichtag erfolgen. Gleichfalls war zu erfahren, dass die Bundesregierung mit der EU-Kommission zu Fragen der Fristverlängerung in Kontakt stehe. Das BMWi versicherte, dass es sich in der Ressortabstimmung für eine großzügige Regelung einsetzen werde. Das BMF verwies jüngst auf die europarechtlichen Bedenken und trat unserem Anliegen nicht bei.

Die europarechtlichen Vorgaben sind selbstverständlich anzuerkennen. Insofern wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie Ihren Blick auf die Verfahrensweise des BMJV bzw. des Bundesamts für Justiz (BfJ) zu Beginn der Corona-Pandemie richten: Das BfJ bewies mit seinem Hinweis vom 18.5.2020 auf seiner Internetseite (aktualisiert am 24.6.2020) ein großzügiges Entgegenkommen: Unternehmen, die für den Jahresabschluss 2018 oder frühere Jahre vom BfJ eine Androhungsverfügung mit Ausstellungsdatum zwischen dem 6.2. und dem 20.3.2020 erhalten haben, konnten die Offenlegung bis zum 12.6.2020 nachholen. In diesen Fällen wurde das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt.

Für die Praxis war diese unkomplizierte Erleichterung außerordentlich wertvoll. Sie fragt sich gegenwärtig, warum die Bundesregierung bzw. das BMJV seinerzeit dazu bereit waren und sich aktuell - wenn schon nicht einer gesetzlichen Fristverlängerung – dann nicht wenigstens einer solchen Lösung zuwenden. Eine schlüssige Antwort, gerade in diesen außergewöhnlichen Zeiten, kann ich ihnen nicht geben. Ob die europarechtlichen Vorgaben einen solchen flexiblen Ansatz ausschließen, sollte zumindest in Frage gestellt werden.

Ziehen meine Kolleginnen und Kollegen die Einreichung der Jahresabschlüsse 2019 nun nicht zügig vor, beginnt alsbald das Ordnungsgeldverfahren. Den Mandanten würde in naher Zukunft das gesetzlich vorgesehene Mindestordnungsgeld in Höhe von 2.500 Euro drohen. Viele von der Krise gebeutelte kleine und mittlere Kapitalgesellschaften können sich das nicht leisten. Zudem wird ein Mandant es nicht akzeptieren, dass die Offenlegung seines Jahresabschlusses wegen eines Antrags auf Überbrückungshilfe für einen anderen Mandanten zurückgestellt wird.

Deshalb richte ich meinen eindringlichen Appell an Sie, sehr geehrter Herr Brinkhaus, sich gegenüber dem BMJV für folgende Maßnahmen einzusetzen:

- Im Rahmen von Androhungsverfügungen, mit denen das Ordnungsgeldverfahren aufgrund der Überschreitung der Frist bis 31.12.2020 eingeleitet wird, sollte eine Frist zur Nachholung der Offenlegung von Jahresabschlüssen 2019 für kleine und mittlere Kapitalgesellschaften bis 12.6.2021 gesetzt werden – wie zu Beginn der Pandemie für die Jahresabschlüsse 2018.
- In diesen Fällen sollte das zuvor angedrohte Ordnungsgeld nicht festgesetzt werden.
- Wünschenswert wäre es, wenn die Justizbehörde ausnahmsweise aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Gebühr Nr. 1210 des Kostenverzeichnisses des Justizverwaltungskostengesetzes für die Durchführung des Ordnungsgeldverfahrens in Höhe von 100,00 Euro absieht (§ 10 JVKostG).
- Der Praxis wäre zudem sehr geholfen, wenn vorgenannte Erleichterungen auf der Internetseite des BfJ in naher Zukunft veröffentlicht werden könnten.

Steuererklärungen 2019

In meinem Schreiben von Ende Juli an Bundesminister Scholz und die weiteren Bundesminister hatte ich gleichfalls um eine Verlängerung der Frist für die Steuererklärungen 2019 bis 31.5.2021 gebeten. Das BMF ist im Rahmen der Erörterungen mit den Finanzministerien der Länder am 4.12.2020 zu einem den Berufsstand außerordentlich enttäuschenden Ergebnis gekommen: Die nunmehr gewährte einmonatige Fristverlängerung (bis 31.3.2021) reicht bei Weitem nicht, um den Bearbeitungsstau in den Kanzleien in geordnete Bahnen zu lenken. Insoweit wäre ich Ihnen sehr verbunden, wenn Sie sich gegenüber dem BMF weiterhin für eine Fristverlängerung einsetzen. Dies wäre ebenfalls ein gewichtiger Beitrag zur Stärkung der Hilfspakete.

Für einen Austausch stehe ich Ihnen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung.

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

StB/WP Harald Elster